

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“

23. Oktober 2025

DGVT und DGVT-BV begrüßen Stärkung des Kinderschutzes in der ePA

TÜBINGEN – Die Bundesregierung sieht im [Gesetzentwurf zur Befugnisserweiterung von Pflegefachpersonen](#) auch eine Stärkung des Kinderschutzes und des Datenschutzes für Kinder und Jugendliche in der elektronischen Patientenakte (ePA) vor.

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Verpflichtung zur Befüllung der ePA für Behandelnde nicht besteht, „soweit der Übermittlung und Speicherung von Daten in die elektronische Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen“. Eine weitere Ausnahme von der Befüllungspflicht liegt vor, wenn mit der Befüllung (Weitergabe von Daten) eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten wäre.

Die Möglichkeit, die Befüllung der ePA in solchen Fällen auszusetzen, stärkt – unter der Voraussetzung einer transparenten Dokumentation der Gründe für die Nichtbefüllung durch Behandelnde – sowohl die Wahrung des Kindeswohls als auch die psychotherapeutische Verantwortung. Dies stellt einerseits einen Fortschritt in Richtung eines datenschutzkonformen, therapeutisch angemessenen Umgangs mit der ePA dar. Andererseits stellt diese Verlagerung der Verantwortung auf Psychotherapeut*innen diese auch vor besondere Herausforderungen und Haftungsrisiken: Immerhin müssen sie nun entscheiden, ob im jeweiligen konkreten Einzelfall eine Ausnahme vorliegt und ob damit von der Speicher- und Übermittlungspflicht abzusehen ist.

Aus Sicht unseres Verbands ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung ein klares Zeichen, dass der Gesetzgeber den Schutz des Kindes- und Jugendwohls verstärkt. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht von DGVT und DGVT-BV der bestmögliche Schutz für die Rechte von Minderjährigen darin bestehen würde, vor dem 15. Lebensjahr überhaupt erst keine ePA anzulegen. Ab dem 15. Lebensjahr können Jugendliche ihre Rechte im Hinblick auf die elektronische Patientenakte dann selbst ausüben.

Auch im Hinblick auf den generellen Schutz von hochsensiblen Daten, die im Rahmen einer Psychotherapie gespeichert und übermittelt werden, stellt die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung eine Verbesserung dar. Bisher entstanden teils erhebliche Datenschutzprobleme, wenn sensible Informationen aus psychotherapeutischen Behandlungen - einschließlich Details über Dritte wie z.B. Angehörige – unter Umständen ungehindert in der ePA gespeichert und weitreichend einsehbar waren. Grund hierfür war, dass bei fehlendem Widerspruch durch die Versicherten ein breiter Personenkreis auf die Daten zugreifen kann. Hier können Psychotherapeut*innen nun bei Vorliegen entsprechender Gründe von der Speicherungsverpflichtung absehen. Dies ist im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen deshalb essenziell, da hier oft sehr persönliche und vulnerable Informationen mitgeteilt werden.

Ein Problem wird jedoch auch mit der gesetzlichen Neuregelung nicht gelöst: Auch bei Nichtbefüllung der ePA von Kindern und Jugendlichen werden die Abrechnungsdaten der Krankenkasse in der ePA gespeichert und geben den Sorgeberechtigten Auskunft über die Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung ihres Kindes.

Abschließend regen wir eine begleitende Evaluation an, die prüft, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in der Praxis umsetzbar sind und ob der dokumentarische Mehraufwand tragbar bleibt.

Zusammenfassend begrüßen DGVT und DGVT-BV klar die richtungsweisende Novellierung der ePA-Regelungen, die Datenschutz und Kindeswohl in den Mittelpunkt rücken. Wir bieten dem Gesundheitsausschuss an, diesen Prozess mit unserer Expertise als Fach- und Berufsverband zu begleiten und weiterhin auf praktische Lösungen hinzuwirken.